

WICHTIGE INFORMATIONEN

Die folgenden Informationen geben Ihnen einen Überblick über die Grundlagen und Rechte Ihres Versicherungsvertrags bei der HanseMerkur Reiseversicherung AG. Bewahren Sie diese Informationen bitte sorgfältig auf. Sie sind Bestandteil Ihres Versicherungsvertrages.

Rücktrittsbelehrung und Verbraucherinformationen der HanseMerkur Reiseversicherung AG

Belehrung über das Rücktrittsrecht nach § 5c Versicherungsvertragsgesetz (VersVG)

- 1) Sie können von Ihrem Versicherungsvertrag innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in geschriebener Form (z. B. Brief, Fax, E-Mail) zurücktreten.
- 2) Die Rücktrittsfrist beginnt mit der Verständigung vom Zustandekommen des Versicherungsvertrages (= Zusendung der Polizze bzw. Versicherungsschein), jedoch nicht, bevor Sie den Versicherungsschein und die Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Prämienfestsetzung oder -änderung und diese Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben.

- 3) Die Rücktrittserklärung ist zu richten an:

HanseMerkur Reiseversicherung AG
Siegfried-Wedells-Platz 1
DE-20354 Hamburg
Fax +49 40 4119-3030
E-Mail: reiseinfo@hansemerkur.de.

Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass Sie die Rücktrittserklärung vor Ablauf der Rücktrittsfrist absenden. Die Erklärung ist auch wirksam, wenn sie in den Machtbereich Ihres Versicherungsvertreters gelangt.

- 4) Mit dem Rücktritt enden ein allfällig bereits gewährter Versicherungsschutz und Ihre künftigen Verpflichtungen aus dem Versicherungsvertrag. Hat der Versicherer bereits Deckung gewährt, so gebührt ihm eine der Deckungsdauer entsprechende Prämie. Wenn Sie bereits Prämien an den Versicherer geleistet haben, die über diese Prämie hinausgehen, so hat sie Ihnen der Versicherer ohne Abzüge zurückzuzahlen.
- 5) Ihr Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat, nachdem Sie den Versicherungsschein einschließlich dieser Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben.

Belehrung über das Rücktrittsrecht nach § 8 Fern-Finanzdienstleistungsgesetz (Fern-FinG)

- 1) Hat die Versicherung eine Laufzeit von einem Monat oder länger und kommt der Vertrag unter ausschließlicher Verwendung eines oder mehrerer Fernkommunikationsmittel (z. B. Telefon, Internet, E-Mail) zustande, so können Sie darüber hinaus ohne Angabe von Gründen binnen 14 Tagen zurücktreten.
- 2) Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses. Sollten Sie die gegenständlichen Informationen und die Vertragsbedingungen erst nach Vertragsabschluss erhalten, beginnt die Rücktrittsfrist erst mit dem Erhalt der Informationen und Bedingungen. Innerhalb der Rücktrittsfrist darf mit der Erfüllung des Vertrages erst nach Ihrer ausdrücklichen Zustimmung begonnen werden.

Die Rücktrittserklärung ist zu richten an:

HanseMerkur Reiseversicherung AG
Siegfried-Wedells-Platz 1
DE-20354 Hamburg
Fax +49 40 4119 3030
E-Mail: reiseinfo@hansemerkur.de.

Zur Wahrung der Rücktrittsfrist genügt die rechtzeitige Absendung der Rücktrittserklärung.

- 3) Sind Sie wirksam vom Vertrag zurückgetreten, sind die wechselseitig erbrachten Leistungen, insbesondere Geldbeträge und gegebenenfalls gezogene Nutzen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Sie haben dieser Herausgabepflicht innerhalb von 30 Tagen ab Absendung, die HanseMerkur innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt der Rücktrittserklärung nachzukommen. Die HanseMerkur ist gemäß §12 Abs 1 FernFinG überdies berechtigt, für Leistungen, die von ihr vor dem wirksamen Rücktritt bereits erbracht wurden, ein Entgelt zu verlangen. Das Rücktrittsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten bereits vollständig erfüllt wurde und Sie dem ausdrücklich zugestimmt haben.

Besondere Hinweise:

Ihr Rücktrittsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von der HanseMerkur vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Rücktrittsrecht ausgeübt haben.

Ende der Rücktrittsbelehrung.

Verbraucherinformationen zum Versicherungsvertrag
--

Identität des Versicherers (Name, Anschrift):

HanseMerkur Reiseversicherung AG (Rechtsform: Aktiengesellschaft)
Siegfried-Wedells-Platz 1, DE-20354 Hamburg
Telefon 040 4119 1000
Fax 040 4119 3030

Eintragung im Handelsregister:

Amtsgericht Hamburg HRB 19768

Ladungsfähige Anschrift und Vertretungsberechtigte der HanseMerkur Reiseversicherung AG:

HanseMerkur Reiseversicherung AG, Siegfried-Wedells-Platz 1, DE-20354 Hamburg vertreten durch den Vorstand: Eberhard Sautter (Vors.), Eric Bussert, Holger Ehses, Johannes Ganser, Raik Mildner

Hauptgeschäftstätigkeit der HanseMerkur Reiseversicherung AG, im Folgenden „HanseMerkur“ genannt:

Die HanseMerkur betreibt die Versicherung von Risiken, die sich auf Reisen beziehen.

Garantiefonds oder andere Entschädigungsregelungen:

Es bestehen keine Garantiefonds oder andere Entschädigungsregelungen.

Wesentliche Merkmale der Leistungen:

Je nach Umfang des gewählten Versicherungsschutzes leistet die HanseMerkur nach den beigefügten Versicherungsbedingungen.

Der Umfang des Versicherungsschutzes wird vom Versicherungsnehmer bestimmt. Genauere Angaben über Art und Umfang des vom Versicherungsnehmer gewählten Versicherungsschutzes sind der Leistungsbeschreibung und den Versicherungsbedingungen zu entnehmen.

Ist die Leistungspflicht der HanseMerkur dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so erfolgt die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen. Der Lauf dieser Frist ist gehemmt, solange die Prüfung des Anspruches durch die HanseMerkur infolge eines Verschuldens der versicherten Person gehindert ist.

Gesamtpreis und Preisbestandteile:

Die zu entrichtende Gesamtprämie ergibt sich aus dem Umfang des vom Versicherungsnehmer gewählten Versicherungsschutzes. Die jeweiligen Prämien für die Bestandteile des Versicherungsschutzes sind der Prämienübersicht zu entnehmen.

Die genannten Prämien enthalten die aktuelle gesetzliche Versicherungssteuer.

Zusätzliche Kosten, Steuern oder Gebühren:

Weitere Kosten, Steuern oder Gebühren, z. B. für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln, fallen mit Ausnahme des Notrufservices nicht an.

Für Anrufe aus dem Ausland: Telefon +43 1 315 2444

Für Anrufe aus dem Inland: Telefon 01 315 2444

Einzelheiten der Zahlung und Erfüllung:

Die erste oder einmalige Prämie ist – unabhängig von dem Bestehen eines Rücktrittsrechts – sofort fällig. Soweit bei längerfristig abgeschlossenen Versicherungsverträgen Folgeprämien vereinbart sind, sind diese zum vereinbarten Termin fällig. Ist die Zahlung einer Jahresprämie in Raten vereinbart, gilt als erste Prämie nur die erste Rate der ersten Jahresprämie. Kann die Prämie ohne Verschulden des Versicherungsnehmers nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer schriftlichen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt. Näheres ist den Versicherungsunterlagen zu entnehmen.

Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen:

Die zur Verfügung gestellten Informationen sind zeitlich unbefristet gültig.

Beginn des Versicherungsschutzes, Dauer der Bindefrist bei Antragstellung:

Der Versicherungsvertrag kommt zustande, sobald die HanseMerkur den Versicherungsschutz des Versicherungsnehmers durch Zusenden der Polizze, bzw. des Versicherungsscheins bestätigt hat.

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem in den Versicherungsbedingungen bezeichneten Zeitpunkt, jedoch grundsätzlich nicht vor Zahlung der Prämie; siehe dazu unten den Hinweis nach § 38 Abs. 2 VersVG und § 39 Abs. 2 VersVG. In der Reise-Krankenversicherung beginnt der Versicherungsschutz darüber hinaus

nicht vor dem Übertreten der Staatsgrenze in den versicherten Geltungsbereich. Näheres hierzu ist den beigefügten Versicherungsbedingungen zu entnehmen.

Die Voraussetzungen für den Abschluss der Versicherung entnehmen Sie bitte den beigefügten Versicherungsbedingungen. Eine Bindefrist ist nicht vorgesehen.

Wichtiger Hinweis gemäß §§ 38, 39 und 39a VersVG:

- Zahlen Sie die erste oder einmalige Prämie nicht, können wir vom Vertrag zurücktreten und leistungsfrei sein, solange die Prämie nicht gezahlt ist.
- Zahlen Sie eine Folgeprämie nicht rechtzeitig, können wir den Vertrag kündigen und leistungsfrei sein.

Hierbei beachten wir die Regelungen der §§ 38-39a des Versicherungsvertragsgesetzes (VersVG). Diese finden Sie im Anhang.

Ist die Einziehung der Prämie von einem Konto vereinbart, erfolgt diese unverzüglich nach Mandatserteilung unter Nennung der Mandatsreferenz mittels des SEPA-Basislastschriftverfahrens. Die SEPA-Mandatsreferenz ist identisch mit der Versicherungsnummer. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn die Prämie am Abbuchungstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Informationen über die Laufzeit der Versicherung:

Der Vertrag ist je nach gewählter Dauer befristet.

Ende des Vertrages, Kündigungsrecht, Geschäftsgebühr:

Soweit eine Einmalversicherung abgeschlossen wird, endet der Vertrag in der Reise-Rücktrittskosten-Versicherung mit dem Antritt der Reise, für alle anderen Versicherungen mit dem Ende der Reise bzw. dem vereinbarten Versicherungsende. Bei Abschluss einer Jahresversicherung verlängert sich der Vertrag jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht drei Monate vor Ablauf von Ihnen oder der HanseMerkur schriftlich gekündigt wird.

Anwendbares Recht und Gerichtsstand:

Auf das Vertragsverhältnis findet österreichisches Recht Anwendung. Sofern der Versicherungsabschluss außerhalb Österreichs erfolgt, gilt das Recht des jeweiligen Landes, in dem der Abschluss erfolgt. Klagen gegen die HanseMerkur können in Hamburg oder auch an dem Ort erhoben werden, an dem der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder an dem er beschäftigt ist.

Vertragssprache:

Maßgebliche Sprache für das Vertragsverhältnis und die Kommunikation mit dem Versicherungsnehmer während der Vertragslaufzeit ist Deutsch.

Aufsichtsbehörde und Beschwerdestellen:

Sollten Sie mit einer Leistung oder Entscheidung der HanseMerkur nicht zufrieden sein, wenden Sie sich bitte direkt an die HanseMerkur unter beschwerdestelle@hansemerkur.de. Eine Beschwerde kann auch postalisch an die HanseMerkur Versicherung AG, Postfach, DE-20352 Hamburg gesandt werden. Beschwerden an das Beschwerdemanagement der HanseMerkur Versicherung werden innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Einlangen bearbeitet. Sollte diese Frist wider Erwarten nicht eingehalten werden können, wird der

Beschwerdeführer umgehend darüber informiert. Schlichtungsversuche und Beschwerden können – wenn eine Einigung mit der HanseMerkur nicht erzielt werden kann – an folgende Schlichtungs- und Beschwerdestellen gerichtet werden:

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz
Beschwerdestelle über Versicherungsunternehmen Abteilung III/3
Stubenring 1
1010 Wien
E-Mail: versicherungsbeschwerde@sozialministerium.at
Telefon +43 1 711 00 862501 oder 862504
www.sozialministerium.at

oder

Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs (VVO)
Schwarzenbergplatz 7
1030 Wien
E-Mail: vvo@vvo.at
Telefon +43 1 711 560
www.vvo.at

oder

Schlichtungsstelle für Verbrauchergeschäfte
Mariahilfer Straße 103, Stiege 1, Top 18, 1060 Wien
E-Mail: office@verbraucherschlichtung.at
Telefon +43 1 890 63 11
www.verbraucherschlichtung.at

Namen der zuständigen Aufsichtsbehörden:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Graurheindorfer Straße 108
DE-53117 Bonn
Telefon +49 228 4108 0
Fax +49 228 4108 1550
www.bafin.de

FMA Finanzmarktaufsicht
Otto-Wagner-Platz 5
1090 Wien
Telefon +43 1 24959 0
Fax +43 1 24959 5499
www.fma.gv.at

Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.

Hinweis zum Datenschutz:

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten zur Vertragserfüllung. Weitere Informationen zum Datenschutz und Ihrer diesbezüglichen Rechte finden Sie unter www.hmr.de/datenschutz/information oder fordern Sie diese gern bei uns an.

Verbraucherinformationen bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr (gemäß § 9 E-Commerce-Gesetz)

Information über die technischen Schritte:

Diese Schritte führen zu einem Vertragsabschluss, wenn Sie im Internet buchen:

Online-Abschluss:

Erst wenn Sie auf den Button "Kostenpflichtig buchen" klicken, kommt der Vertrag zustande und Ihre Daten werden erfasst und gespeichert.

Speicherung Ihrer Vertragsdaten und Ihres Vertragstextes:

Abhängig vom ausgewählten Produkt erhalten Sie eine Versicherungspolice per Mail oder per Post. Die Internet-Buchung können Sie zudem im PDF-Format speichern und für Ihre Unterlagen ausdrucken. Eine Online-Zugriffsmöglichkeit auf Ihre Vertragsdaten sowie den Vertragstext besteht nach Vertragsschluss nicht. Sie können jedoch telefonisch oder per E-Mail Auskunft zu Ihrem Versicherungsschutz erhalten.

Datenprüfung und -änderung:

Sie können Ihre Eingaben vor dem kostenpflichtigen Buchen prüfen und über den Button "Daten ändern" gemachte Angaben jederzeit berichtigen oder ergänzen.

Sprachen:

Der Vertrag kann auf Deutsch abgeschlossen werden.

Auskunft:

Sie können jederzeit mündlich oder schriftlich Auskunft zu Ihrem Versicherungsschutz erhalten. Ein Online-Zugriff auf Ihre Vertragsdaten besteht nach Vertragsabschluss nicht.

§ 38 VersVG

(1) Ist die erste oder einmalige Prämie innerhalb von 14 Tagen nach dem Abschluß des Versicherungsvertrags und nach der Aufforderung zur Prämienzahlung nicht gezahlt, so ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf die Prämie nicht innerhalb dreier Monate vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend gemacht wird.

(2) Ist die erste oder einmalige Prämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls und nach Ablauf der Frist des Abs. 1 noch nicht gezahlt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, daß der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung der Prämie ohne sein Verschulden verhindert war.

(3) Die Aufforderung zur Prämienzahlung hat die im Abs. 1 und 2 vorgesehenen Rechtsfolgen nur, wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer dabei auf diese hingewiesen hat.

(4) Die Nichtzahlung von Zinsen oder Kosten löst die Rechtsfolgen der Abs. 1 und 2 nicht aus.

§ 39 VersVG

(1) Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, so kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten schriftlich eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen bestimmen; zur Unterzeichnung genügt eine Nachbildung der eigenhändigen Unterschrift. Dabei sind die Rechtsfolgen anzugeben, die nach Abs. 2 und 3 mit dem Ablauf der Frist verbunden sind. Eine Fristbestimmung, ohne Beachtung dieser Vorschriften, ist unwirksam.

(2) Tritt der Versicherungsfall nach dem Ablauf der Frist ein und ist der Versicherungsnehmer zur Zeit des Eintritts mit der Zahlung der Folgeprämie im Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, daß der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung ohne sein Verschulden verhindert war.

(3) Der Versicherer kann nach dem Ablauf der Frist das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung im Verzug ist. Die Kündigung kann bereits mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, daß sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer in diesem Zeitpunkt mit der Zahlung im Verzug ist; darauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich aufmerksam zu machen. Die Wirkungen der Kündigung fallen fort, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, falls die Kündigung mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach dem Ablauf der Zahlungsfrist die Zahlung nachholt, sofern nicht der Versicherungsfall bereits eingetreten ist.

(4) Die Nichtzahlung von Zinsen oder Kosten löst die Rechtsfolgen der Abs. 1 bis 3 nicht aus.

§ 39a VersVG

Ist der Versicherungsnehmer bloß mit nicht mehr als 10 vH der Jahresprämie, höchstens aber mit 60 Euro im Verzug, so tritt eine im § 38 oder § 39 vorgesehene Leistungsfreiheit des Versicherers nicht ein.